

**Gebührensatzung zur Friedhofssatzung
der Gemeinde Stemwede
vom 08.12.2021**

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
08.12.2021	Neufassung	01.01.2022	17.12.2021 Amtsblatt 15/2021, lfd. Nr. 32
07.12.2023 1. Änderungssatzung	§§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10	01.01.2024	15.12.2023 Amtsblatt 11/2023, lfd. Nr. 43
27.02.2025 2. Änderungssatzung	§§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10	01.03.2025	28.02.2025 Amtsblatt 4/2025, lfd. Nr.

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen, der von ihr verwalteten Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Stemwede (Friedhofsordnung) werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühren für den Erwerb betragen für

1 Reihengrabstätten

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 405,50 € |
| b) | für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 869,00 € |
| c) | Urnenreihengrabstätten | 482,50 € |
| d) | Anonymes Reihengrab | 1.112,50 € |
| e) | Anonymes Urnenreihengrab | 676,50 € |
| f) | Pflegefreie Reihengrabstätten | 1.740,00 € |

g)	(Rasengräber) einschl. Grabplatte Pflegefrie Urnenreihengrabstätten	1.082,50 €
h)	(Rasengräber) einschl. Grabplatte Pflegefrie Baumgrab (Urnenreihengrab) einschl. Grabplatte	1.029,50 €
i)	Halbanonymes Reihengrab einschl. Grabplakette	1.451,50 €
j)	Halbanonymes Urnenreihengrab einschl. Grabplakette	861,50 €

2 Wahlgrabstätten je Grabstelle

a)	für Erdbeisetzungen	400,00 €
b)	für Urnenbeisetzungen	279,00 €
c)	Pflegefrie Wahlgrab (Rasengrab) einschl. Grabplatte	1.370,00 €
d)	Pflegefrie Urnenwahlgrab (Rasengrab) einschl. Grabplatte	985,00 €
e)	Pflegefrie Baumgrab (Urnenwahlgrab) einschl. Grabplatte	1.025,00 €

Wird das Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte nicht für die volle Nutzungsdauer verlängert, wird die Gebühr taggenau abgerechnet.

Beim Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte beträgt die Gebühr 1/30 der jeweiligen Nutzungsgebühr pro Jahr Nutzungsdauer.

Bei Verlängerung / Wiedererwerb des Nutzungsrechts für eine Wahlgrabstätte für 7 und mehr Grabstellen (Erdbeisetzungen) wird die Nutzungsgebühr wie für eine sechsstellige Grabstätte berechnet.

In den Nutzungsgebühren sind - außer für Wahlgrabstätten nach den Ziff. 2. a) und b) - die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Laufzeit in einer Summe enthalten.

§ 3

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren betragen für

a)	Wahlgrabstätten je Grabstelle für Erdbeisetzungen und für	24,51 €
b)	Urnenwahlgrab je Grabstelle	35,31 €

Bei Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen mit 7 und mehr Grabstellen wird die Unterhaltungsgebühr nach der Anzahl der belegten Grabstellen erhoben, jedoch wird die Gebühr mindestens wie für sechsstellige Grabstätten berechnet. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jährlich nach schriftlicher Zahlungsaufforderung zu entrichten, sie kann mit anderen Abgaben angefordert werden.

Bei gewöhnlichen und vorzeitigen Rückgaben der Wahlgrabstätte ist eine monatsgenaue Abrechnung möglich.

Die Unterhaltungsgebühren für bestehende Wahlgrabstätten können nicht im Voraus gezahlt (abgelöst) werden.

§ 4

Bestattungsgebühren

Die Leistungen sind

Ausheben und Zufüllen der Gruft,

die Herrichtung eines Nothügels mit Auflegen der Kränze.

Die Bestattungsgebühren betragen im Einzelnen:

- | | |
|--|------------|
| a) für einen Sarg | 1.149,00 € |
| b) für eine Urne | 381,00 € |
| c) für die Beisetzung einer Totgeburt oder einer aus Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht | 475,00 € |

Außerdem sind die durch die Bestattung notwendig gewordenen Nebenarbeiten (Versetzen von Grabmalen, Einfassungen usw.) und die zur Beseitigung von Beschädigungen der Anpflanzungen auf den benachbarten Begräbnisplätzen entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen, der Aufbahrungshallen, der Leichenwagen und der Leichenkammern

- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle und des Leichenwagens | 655,00 € |
| b) Benutzung einer Leichenkammer je angefangener Tag | 99,00 € |

§ 6

Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen

1. Für die Umbettung und Ausgrabung eines Sarges werden Gebühren in Höhe von 1.485,00 € erhoben. Zusätzlich sind erforderliche Nebenarbeiten in Höhe der entstandenen Selbstkosten zu erstatten.
2. Für die Umbettung und Ausgrabung einer Urne beträgt die Gebühr 405,00 €.

§ 7

Sonstige Gebühren

1.	Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 €
2.	Einebnung einer Grabstätte einschl. Beseitigung des Grabsteins und der Grabeinfassung bei vorzeitiger und gewöhnlicher Rückgabe des Nutzungsrechtes	Nach tatsächlichem Aufwand
3.	Abräumen einer Grabstelle einschl. Entfernen der Kränze und Beseitigung des Nothügels	251,00 €
4.	Ausstellen einer Berechtigungskarte gem. § 6 der Friedhofssatzung, jährlich	30,00 €
5.	Rückgabegebühren vor Ablauf der Ruhezeit von Grabnutzungsrechten je Jahr und Grabstelle	63,60 €
6.	Pflegerische Ersatzmaßnahmen	Nach tatsächlichem Aufwand
7.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	

§ 8

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder

eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch besonderen Bescheid erhoben und an dem im Heranziehungsbescheid genannten Termin fällig.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Stemwede vom 03.11.2016 außer Kraft.